

Satzung des Vereins Xchange Now

Präambel

Wir sind ein Zusammenschluss von Kleinanlegern sowie von Personen, die sich für nationale und internationale Kapitalmärkte, deren Prozesse, Strukturen und Regulierungen interessieren. Wir möchten dazu beitragen, dass die Kapitalmärkte und die dort gehandelten Finanzinstrumente für Privatanleger verständlich, transparent, fair und stabil werden.

Private Kapitalanlagen werden künftig - beispielsweise als Altersvorsorge - eine wachsende Rolle spielen. Das Interesse vor allem jüngerer Generationen an Anlagemöglichkeiten in Kapitalmärkten nimmt seit einigen Jahren deutlich zu. Es ist wichtig, sich gut und umfassend informieren zu können. Einerseits besteht in der Bevölkerung kaum Wissen über Prozesse an den Kapitalmärkten, obwohl sie zum Beispiel bei Finanzkrisen jeden von uns berühren, unabhängig davon, ob man selbst Aktien hält oder nicht. Andererseits wird in vielen marktrechtlichen und regulatorischen Prozessen auf nationaler und internationaler Ebene zu wenig auf Kleinanleger geachtet. Großbanken und Finanzindustrie verfügen über gute Einflussmöglichkeiten auf politischer und legislativer Ebene. Kleinanleger hingegen sind kaum an diesen Prozessen beteiligt. Dies wollen wir ändern.

Wir wollen Kleinanlegern eine Stimme verleihen. Wir wollen interessierte Mitbürger informieren, wie insbesondere europäische Kapitalmärkte funktionieren, welche Entscheidungen auf EU-Ebene (ESMA, EZB, EU-Kommission) und Länderebene (nationale Regierungen und Landesaufsichtsbehörden) geplant sind und wie sich dies auf Bürger, Kleinanleger und Kapitalanlagen auswirkt und eine Plattform schaffen, die allen interessierten Personen offen steht und aktiven Austausch mit o.g. Institutionen, Regulierungsstellen, Aufsichtsorganen und politischen Institutionen ermöglicht.

Wir wollen einen Gegenpol zur Lobbyarbeit der Finanzindustrie schaffen, die auf vielfältige Weise auf Markt-, Gesetzgebungs-, Regulations- und Politikebene Einfluss auf private und öffentliche Haushalte, Unternehmen und damit auf die gesamte Wirtschaftsleistung ausüben. Dies wird umso wichtiger, da individuelle Vermögensbildung künftig eine immer größere Rolle spielen wird. Die EU wünscht ein stärkeres privates Engagement in EU-Kapitalmärkten. Kleinanlegern kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

Dies vorangestellt gründen wir folgenden Verein und geben uns folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Xchange Now.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gröbenzell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist **Verbraucherschutz (gemäß § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung)** mit einem besonderen Schwerpunkt auf Anlegerschutz, um Menschen in ihrer Rolle als Anleger zu schützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere verkauft oder vermittelt der Verein keine Finanzprodukte.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Gemäß seiner Satzung setzt sich der Verein u.a. ein für:

- Information über Funktionsweise von Handelsplätzen für Wertpapiere (Aktien, Anleihen) und andere Vermögensformen
- Information über Abwicklungsprozesse bei EU-weiten und internationalen Wertpapiergeschäften, insbesondere bestehender Regulierungen sowie aktives Einbringen bei geplanten Änderungen bestehender oder der Neufassung von Regulierungen

- Information über Transfers von Wertpapieren an den Transferagenten des Emittenten (Direct Registration System, DRS)
- Mindeststandards für Transparenz in Finanzmärkten
- Einflussnahme auf existierende und geplante Gesetze, Gesetzesänderungen und Durchsetzung auf Landes-, EU- und internationaler Ebene sofern sie die Finanzmärkte betreffen
- Wahrnehmung und Durchsetzung von Aktionärsrechten im europäischen und internationalen Wertpapierhandel
- Insbesondere Schutz und Durchsetzung des Stimmrechts von Kleinanlegern
- Zusammenarbeit mit internationalen Anlegerschutzverbänden
- Information über unseriöse oder betrügerische Angebote
- Schutz minderjähriger Anleger

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter. Die Funktion des Schatzmeisters wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter ausgeübt.
2. Der Vorsitzende, der 1. und der 2. Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschl. Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder bedarf einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form abgehalten werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Organisationen:
 - Die Tafel e.V., Berlin
 - Deutscher Kinderhospizverein e.V, Olpe
 - Ärzte ohne Grenzen e. V., Berlin
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gröbenzell, 23.02.2023

Gründungsmitglieder: